AG Nürnberg, Endurteil v. 24.09.2025 – 19 C 4158/25

Titel:

Arglistige Täuschung, Anfechtung, Beratungspflicht, Versicherungsmakler, Tarifwechsel, Eigenverantwortung, Schadensersatz

Schlagworte:

Arglistige Täuschung, Anfechtung, Beratungspflicht, Versicherungsmakler, Tarifwechsel, Eigenverantwortung, Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.431,36 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um die Rückzahlung gezahlter Versicherungsbeiträge.

2
Die Klägerin schloss im Jahr 2017 zugunsten ihrer Tochter A. J. über den damaligen N. Q. einen Schulunfähigkeitsversicherungsvertrag bei der Beklagten ab. Im Rahmen des Vertragsschlusses bekam die Klägerin die dazugehörigen Versicherungsbedingungen (Anlage K03) der Beklagten vorgelegt und las diese. Der Versicherungsvertrag beinhaltete ein Optionsmodell, welches den Wechsel von einer Schulunfähigkeitsversicherung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne bzw. mit vereinfachten Gesundheitsfragen ermöglichen sollte. Mit Schreiben vom 10.01.2020 und 30.03.2020 zeigte die Klägerin über ihre inzwischen zuständige Versicherungsmaklerin Z. GmbH den Ausbildungsbeginn ihrer Tochter an und begehrte die „Vertragsumstellung“ auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Gesundheitsprüfung. Daraufhin antwortete die Beklagte der zuständigen Versicherungsmaklerin Z. GmbH mit Schreiben vom 30.01.2020, in welchem unter anderem durch die Beklagte auf die bestehenden Versicherungsbedingungen hingewiesen wurde und klargestellt wurde, dass eine Umstellung des bestehenden Vertrages nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 27.07.2020 antwortete die Beklagte auch der Klägerin persönlich und stellte unter Verweis auf die geltenden Versicherungsbedingungen fest, dass eine Tarifänderung zum bestehenden Vertrag nicht möglich ist, sondern nur ein Neuvertrag ggf. ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden kann. Sodann übersandte die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 29.10.2021 ein Schreiben zur Beendigung des bestehenden Versicherungsvertrages. Die Klägerin beauftragte am 16.12.2021 ihre nunmehrigen Prozessbevollmächtigten zunächst ausschließlich mit der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung. Diese forderten die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.2022 im Zuge der Rückabwicklung des Vertrages auf, die gezahlten Versicherungsbeträge in Höhe von insgesamt 1.431,36 € bis zum 05.01.2023 zu erstatten. Mit Schreiben vom 28.12.2022 wies die Beklagte die Forderung zurück.

3
Die Klägerin meint, dass die Beklagte sie in Hinblick auf das Optionsmodell durch die Versicherungsbedingungen arglistig getäuscht habe. Das Schreiben der Klägerin vom 29.10.2021 sei als Anfechtungserklärung auszulegen.

4
Die Klägerin beantragt daher:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.431,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Kosten ihrer außergerichtlichen Interessenwahrnehmung in Höhe von 220,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten.

5
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

6
Die Beklagte meint, dass es ihrerseits es keine Vortäuschung falscher Tatsachen gegeben hätte. Es wäre der Klägerin unter Beachtung der vertraglichen Optionen und der vereinbarten Vorgehensweise und einzuhaltender Fristen möglich gewesen, den Versicherungsschutz über die Schulunfähigkeitsversicherung für die versicherte A. J. durch Neuabschluss in eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu überführen.

7
Das Gericht hat die Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Zudem hat das Gericht Beweis erhoben durch mündliche Zeugeneinvernahme des Zeugen H. J.. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2025. Hinsichtlich des übrigen Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

8
Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet. Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von 1.431,36 EUR, sowie die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten iHv. 220,27 € zu.

A.

9
Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Nürnberg gem. § 1 ZPO iVm. § 23 Nr. 1 GVG und §§ 12, 13 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

B.

10
Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von 1.431,36 EUR zu, da kein Anfechtungsgrund der Klägerin iSd. § 123 BGB besteht (unter B. I.) und kein Schadensersatzanspruch gem. § 6 Abs. 5 VVG gegeben ist (unter B. II.).

11
I. Es liegt kein Anfechtungsgrund iSd. § 123 Abs. 1 BGB vor, sodass im Ergebnis auch dahinstehen kann, ob die Erklärung vom 29.10.2021 (Anlage B12) als fristgerechte Anfechtungserklärung iSd. § 143 BGB auszulegen ist.

12
Es liegt kein Fall der arglistigen Täuschung durch die Beklagte iSd. § 123 Abs. 1 BGB vor, denn es liegt zur Überzeugung des Gerichts bereits keine Täuschung durch die Beklagte vor.

13
Erforderlich ist die Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen (vgl. Wendtland, in: BeckOK BGB, Hau/Poseck, 75. Edition, Stand: 01.08.2025, § 123 Rn. 7). Es ist grundsätzlich unerheblich, in welcher Form die Täuschung verursacht wird, ob durch positive Erregung des Irrtums (Behauptungen, Entstellungen von Tatsachen durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen oder bloße – konkludente – Tathandlungen) oder durch Unterlassen der Aufklärung (Verschweigen von Tatsachen). Die positive Erregung des Irrtums durch falsche oder irreführende

(insbesondere: bewusst unvollständige) Angaben – und damit eine Verletzung der vorvertraglichen Wahrheitspflicht – setzt voraus, dass nicht lediglich subjektive Werturteile oder marktschreierische Anpreisungen oder Werbegags verbreitet werden, denen vernünftigerweise von vornherein niemand sachlichen Gehalt zumessen kann, sondern vom Verhandlungspartner erfragte oder auch spontan geäußerte objektiv nachprüfbare Angaben über gegenwärtige oder zukünftige Tatsachen. Bei der Täuschung durch Unterlassen geht es um wissentliches, stillschweigendes Dulden des fremden Irrtums, indem eine entsprechende Aufklärung unterlassen wird. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Aufklärungspflicht (Offenbarungspflicht) besteht (vgl. Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 123 Rn. 28, 29, 32).

14
Nach unstreitigem Vortrag der Parteien wurden der Klägerin im Rahmen des Vertragsschlusses die Versicherungsbedingungen zugänglich gemacht. Die Klägerin gab im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung auch an, dass sie diese gelesen hat. Zur Überzeugung des Gerichts ist dort (siehe Anlage K03) die Option zum Tarifwechsel widerspruchsfrei und eindeutig geschildert. Demzufolge bestand die Option in zwei Varianten. Die streitgegenständliche Optionsvariante ohne bzw. mit vereinfachten Gesundheitsfragen und Wertübertragung verlangte, dass binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beginn einer Berufsausbildung der versicherten Person, Berufseintritt der versicherten Person oder Aufnahme eines Studiums durch die versicherte Person, beantragt wird, die Schulunfähigkeitsversicherung zu beenden und für die versicherte Person ersatzweise eine sich unmittelbar anschließende Berufsunfähigkeits-Versicherung mit Verzicht auf abstrakte Verweisung abzuschließen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Optionserklärung zugeht. Demzufolge geht aus den unstreitig vorgelegten Versicherungbedingungen eindeutig hervor, dass der Tarifwechsel zweistufig zu erfolgen hat. Zunächst muss der bestehende Tarif beendet werden, um sodann den neuen Tarif abzuschließen. Ebendieses Vorgehen wurde der Klägerin bei Vertragsschluss durch die Beklagte durch die transparenten Versicherungsbedingungen unstreitig mitgeteilt, sodass hieraus keine Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen seitens der Beklagten angenommen werden kann. Auch die Einvernahme des Zeugen J. hat keine solche von der Klägerin behautptete Irrtumserregung durch die Beklagte ergeben, zumal der damalige Versicherungsmakler ohnehin dem Lager der Klägerin iSd. § 123 Abs. 2 BGB zuzurechnen wäre (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3.4.2018 – 4 U 698/17, NJW-RR 2018, 1185 Rn. 31). Auch in dem späteren Verhalten der Beklagten, als die Klägerin eine „Vertragsumstellung“ begehrte (siehe Anlage B08), kann nach Überzeugung des Gerichts keine Irrtumserregung der Beklagten durch ein Unterlassen hinsichtlich der Aufklärung gesehen werden. Vielmehr hat die Beklagte durch Schreiben vom 30.01.2020 (Anlage B07) und vom 27.07.2020 (Anlage B09) sowohl die zuständige Versicherungsmaklerin, als auch die Klägerin persönlich auf das richtige Vorgehen gemäß der Vertragsbedingungen hingewiesen. Dass ein dementsprechendes vertragsgemäßes Vorgehen durch die Klägerin sodann nicht unternommen wurde, kann der Beklagten nicht angelastet werden. Auch aus dem Vortrag der Klägerin im Rahmen der informatorischen Anhörung ergaben sich für das Gericht keinerlei Anhaltspunkte, die eine Irrtumserrgung durch die Beklagte begründen würden. Vielmehr liegt es nach Überzeugung des Gerichts so, dass die Klägerin den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Optionswechsels trotz wiederholten deutlichen Hinweises der Beklagten schlicht nicht gefolgt ist.

15
II. Auch ein Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 5 VVG zugunsten der Klägerin ist nicht gegeben.

16
1. Der § 6 Abs. 5 VVG findet auf den streitgegenständlichen Versicherungsvertrag schon keine Anwendung aufgrund der Bereichsausnahme des § 6 Abs. 6 Alt. 2 VVG. Danach findet § 6 Abs. 1 bis 5 VVG grundsätzlich keine Anwendung auf Versicherungsverträge, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird. Vermittelt ein Versicherungsmakler den Vertrag, so ist davon auszugehen, dass er den Versicherungsnehmer aufgrund seiner Pflicht aus dem Maklervertrag und aus § 61 VVG umfassend berät (vgl. Armbrüster, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2022, § 6 Rn. 347). Unstreitig wurde der Vertrag durch den Versicherungsmakler J. vermittelt. Zwar wurde dieser Maklervertrag während der Laufzeit der Versicherung gekündigt. Jedoch hatte die Klägerin im Zeitpunkt der Optionsausübung bereits unstreitig einen neuen Maklervertrag mit der sodann zuständigen Z. GmbH abgeschlossen.

17
2. Überdies hat die Beklagte nach der Überzeugung des Gerichts keine Beratungspflichten gegenüber der Klägerin verletzt.

18
Die Schadensersatzpflicht setzt die Verletzung einer Beratungspflicht voraus. Die vorvertragliche Beratungspflicht wird verletzt, wenn der Versicherer einen objektiv bestehenden Beratungsbedarf des Versicherungsnehmers nicht erfragt oder nicht entsprechend des festgestellten Bedarfs berät. Eine Verletzung von Beratungspflichten während der Vertragslaufzeit liegt vor, wenn der Versicherer trotz erkennbaren Beratungsbedarfs nicht diesbezüglich nachfragt und entsprechend berät (vgl. Hierzu: Armbrüster, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2022, § 6 Rn. 299). Unabhängig vom konkreten Umfang der streitgegenständlichen Beratungspflicht, findet die Beratungspflicht dort ihre Grenze, wo der Versicherungsnehmer sich aus ihm leicht zugänglichen Informationsquellen wie transparenten Versicherungsbedingungen selbst informieren kann. Dies entspricht der grundsätzlichen Eigenverantwortung des Versicherungsnehmers bei fehlender Schutzbedürftigkeit (vgl. Hierzu: Armbrüster, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2022, § 6 Rn. 161).

19
Gemessen daran hat die Beklagte bereits überobligatorisch zunächst die Versicherungsmaklerin der Klägerin und sodann die Klägerin selbst (siehe Anlagen B07, B 09) auf die, wie bereits oben dargelegt, eindeutigen Versicherungsbedingungen hingewiesen und diesbezüglich die nötigen Schritte zur Vollziehung des Optionswechsels nochmals transparent erläutert.

C.

20
Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Auch besteht kein Anspruch auf Zinsen gem. §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

21
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

22
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.